

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum im Februar 2014 eine Revision durchgeführt; dies gestützt auf Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle. Geprüft wurde die Aufsicht über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften.

Die Wahrnehmung der Urheberrechte ist nach Schweizer Recht grundsätzlich dem originären Werkschaffenden überlassen. Für Fälle, in denen die individuelle Verwertung der Rechte sich kaum verwirklichen lassen, hat der Gesetzgeber jedoch die *Kollektivverwertung* vorgeschrieben. Für die Wahrnehmung der kollektiven Verwertung sind in der Schweiz fünf privatrechtlich organisierte Verwertungsgesellschaften zugelassen. Es sind dies: SUISA, ProLitteris, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM. Es steht den Verwertungsgesellschaften frei, neben denjenigen Rechten, für welche der Gesetzgeber die Kollektivverwertung vorgeschrieben hat, auch weitere Rechte wahrzunehmen. Diese Bereiche sind nicht der Aufsicht unterstellt. Grundsätzlich existiert pro Werkkategorie nur eine Verwertungsgesellschaft. Der offizielle Verzicht auf ein Nebeneinander mehrerer Verwertungsgesellschaften räumt den Gesellschaften quasi eine Monopolstellung ein. Um Missbräuche dieser Monopolstellung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Grundzüge der Organisation der Verwertungsgesellschaften im Gesetz geregelt und den Bereich der kollektiven Verwertung der behördlichen Aufsicht unterstellt. Aufsichtstätigkeiten werden von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten (Tarifaufsicht) und dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (Geschäftsaufsicht) wahrgenommen.

Die Prüfhandlungen waren weitgehend auf die Aufsichtstätigkeit des IGE ausgerichtet. Handlungsempfehlungen ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Das IGE wird ersucht, einen Verhaltenskodex zu erstellen, der die Offenlegung der Interessensbindungen, die Ausstandsregelung und eine Unbefangenheitserklärung enthält. Diese ist von den mit Aufsichtstätigkeiten befassten Mitarbeitenden zu unterzeichnen.
- Der Kostenstelle Urheberrecht werden jährlich knapp 800'000 Franken belastet. Den Kosten stehen Einnahmen aus Gebührenerhebungen von jährlich rund 25'000 bis 30'000 Franken gegenüber. Aufgrund der Pflichtenbeschreibungen der Mitarbeitenden müsste die verrechenbare Aufsichtstätigkeit vermutlich höhere Einnahmen generieren. Das IGE wird ersucht, die verrechenbaren Arbeitsstunden der Aufsichtstätigkeit zu plausibilisieren.
- Die Aufsichtstätigkeit des IGE ist zur Hauptsache auf die Gesamtbeurteilung der Verwaltungsführung und auf Plausibilitätskontrollen in Zusammenhang mit der Berichterstattung der Verwertungsgesellschaften ausgerichtet. Für das Berichtsjahr 2012 ist festzustellen, dass die Rechenschaftsablage aller Verwertungsgesellschaften weisungskonform erfolgte. Anspruchsvoll ist allerdings die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bzw. Angemessenheit der Verwaltungskosten. Es ist zu berücksichtigen, dass die Verwertungsgesellschaften als Institutionen des Privatrechts namentlich in der Verwaltungsführung weitgehende Privatautonomie geniessen. Dennoch obliegt die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots der behördlichen Aufsicht. Hauptsächliche Referenzgrösse für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist der Verwaltungskostensatz, d.h. das Verhältnis zwischen der Summe der Einnahmen und den Verwaltungskosten. Die Verwaltungskostensätze der fünf Verwertungsgesellschaften erstrecken sich über eine Spanne von rund 8 bis hin zu 25 Prozent, was sich allerdings auch durch die unterschiedlichen Strukturen und das unterschiedliche Kundensegment erklären lässt. Der mehrfach

geäusserte pauschale Einwand, die Kostensätze seien zu hoch, ist zu validieren. Es empfiehlt sich, die Angemessenheit der ausgewiesenen Verwaltungskosten sachorientiert und für jede Verwertungsgesellschaft einzeln anhand einer eingehenden Kostenanalyse zu verifizieren.

- Ein Kritikpunkt betrifft die für den Geschäftsführer der ProLitteris geleisteten Nachzahlungen in seine Pensionskasse. In der Vergangenheit habe man versäumt, eine Kaderlohnversicherung abzuschliessen, was dazu führte, dass den Geschäftsleitungsmitgliedern beim Erreichen des Rentenalters nur 28 Prozent des letzten Gehalts ausbezahlt würden. Gemäss Darlegung im Jahresbericht 2012 war jedoch beabsichtigt, dass beim Erreichen des AHV-Alters eine Rente von zirka 60 Prozent ausbezahlt würde. Was den Geschäftsführer betrifft, wurde geltend gemacht, dass nach Aufdeckung des Versäumnisses im Jahr 2007 bis zum Erreichen des Rentenalters nur noch sechs Jahre verblieben, um den Fehlbetrag zu kompensieren. Dies führte dazu, dass während sechs Jahren insgesamt 1,75 Millionen Franken in seine Pensionskasse nachbezahlt wurden, letztmals 366'000 Franken im Jahr 2012. Wenn sich ProLitteris auf eine alte Abmachung (Rentenleistung von 60 % des letzten Gehalts) beruft, dann hat dies auch für die damals vereinbarten Verteilungsverhältnisse der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu gelten. Damals war man für den nichtobligatorischen Teil von einer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von 70 zu 30 ausgegangen. Die EFK ist daher der Auffassung, dass der Geschäftsführer mindestens den Arbeitnehmeranteil selber bestreiten müsste. Dem steht bedauerlicherweise entgegen, dass das IGE mit Schreiben vom 21. Oktober 2011, nach Konsultation einer unabhängigen Pensionskassenspezialistin, der Nachzahlung einschliesslich Arbeitnehmerbeitrag grundsätzlich zugestimmt hat. Sie hat lediglich bemängelt, dass in den Jahresberichten nur Teilbeträge ausgewiesen werden und somit ungenügende Transparenz über die Gesamtsumme herrsche. Der ProLitteris ist darzulegen, dass ihr Vorgehen in Sachen beruflicher Vorsorge des Geschäftsleiters weder einer geordneten noch wirtschaftlichen Geschäftsführung entspricht. Eine Rückerstattung des Arbeitnehmerbeitrages ist deshalb angezeigt.

Im Dezember 2013 hat die von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ins Leben gerufene Arbeitsgruppe zur Optimierung der kollektiven Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (AGUR12) den Schlussbericht veröffentlicht. Die Auftraggeberin wird in nächster Zeit auf der Grundlage dieses Berichts über die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen entscheiden. Dabei wird sich auch zeigen, was in welchen Zeiträumen umzusetzen ist und in welcher Hinsicht die urheberrechtliche Aufsicht von der Umsetzung der Massnahmen betroffen sein wird.